

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0968/24/1-E-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 19.10.2024 zwei Beiträge, in denen sie bilanziert, ob der Bürgermeister die im Wahlkampf gesetzten Ziele erreicht hat.

Unter dem Titel „[Name des Oberbürgermeisters] Ziele“ veröffentlicht die Redaktion Balkendiagramme zu verschiedenen Themenkomplexen, in denen sie bewertet, ob der Oberbürgermeister seine im Wahlkampf 2020 gesetzten Ziele erreicht hat. Laut Fußnote erfolgt die Einschätzung auf Basis der Antworten von Stadtverwaltung, Stadtratsfraktionen, Experten und Recherchen der Redaktion.

Unter dem Titel „Bilanz der Prioritäten von OB [Name]: Nachtleben liegt vorn, Wohnen auf dem letzten Platz“ führt die Redaktion dies weiter aus und erläutert z. B., wie sie zu den einzelnen Prozentzahlen gekommen ist bzw. was die Hintergründe sind. Zudem führt sie aus, dass mitberücksichtigt werden müsse, dass erstens der Oberbürgermeister keine grenzenlosen Befugnisse habe und Entscheidungen nicht allein treffen könne. Im Stadtrat habe seine Partei, die SPD, nur 27 der 90 Sitze. Damit er seine Ziele umsetzen könne, müsse er sich mit anderen Fraktionen absprechen und Mehrheiten organisieren. Zweitens sei die Stadt auch abhängig von Entscheidungen, die auf Landes- und Bundesebene getroffen würden. Drittens hätten die Corona-Jahre die ersten Jahre der Amtszeit geprägt und belastet. Dadurch hätten viele Aufgaben nicht so angegangen werden können, wie eigentlich geplant. Der Ukraine-Krieg und seine Folgen für die Stadt seien nicht vorhersehbar gewesen. Beides müsse man als mildernde Umstände anrechnen. Viertens hätten andere

Fraktionen in den Gesprächen geltend gemacht, dass einzelne Themen nicht die Idee des Oberbürgermeisters gewesen seien. Er habe sie aber auf den Weg gebracht. Fünftens sei es nicht bei jedem Ziel möglich, am Schluss eine mathematisch exakte Berechnung für einen ermittelten Prozentsatz vorzulegen. In solchen Fällen habe sich die Redaktion mithilfe von externen Gesprächspartnern an die Realität herangetastet.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der zusammenfassende Beitrag (Bilanz) sei grundsätzlich ungeeignet, das Wirken des Oberbürgermeisters zu „bilanzieren“ und stelle eine Irreführung u. a. im Zusammenhang mit der grafischen Darstellung des Ergebnisses dar.

Anders als in dem Schlusssatz des Autors ausgeführt, dass eine „größtmögliche Fairness“ gewaltet habe, hält er diese Reihe und vor allem auch die Aussagen in der „Bilanz“ für ein Zeichen einer unseriösen Berichterstattung und ein nicht gutes Zeugnis für die Qualität der Zeitung.

Er hält den Beitrag für im Widerspruch mit dem Pressekodex, zumal er seines Erachtens, u. a. nicht die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei der Recherche und der Aufarbeitung erfülle.

Die Serie beziehe sich auf die Aussagen, die auf der Internetseite „Meine Ziele – [Name] - Oberbürgermeister für [Stadt]“ im Jahr 2020 vor der Bürgermeisterwahl am 27.09.2020 veröffentlicht wurden. Darin werde eingangs ausgeführt:

*„Meine Ziele für [Stadt]
Unser Wahlprogramm ist ein echtes Dialogprogramm.
Von [Stadt] für [Stadt] und in vielen Gesprächen geboren.
So machen wir das!“*

Als Eingangsaussage sei zu finden:

*„Besser werden.
[Stadt] hat echte Großstadtqualitäten. Wenn wir die Chancen dieser Großstadt wirtschaftlich, sozial, ökologisch und kulturell richtig nutzen, dann kann [Stadt] auch nach der Corona-Pandemie wieder wachsen, noch stärker, sicherer, attraktiver und lebenswerter werden. Wir wollen aus [Stadt] die Großstadt der Nachbarn machen. Wirtschaftlich stark und menschlich nah.“*

Damit werde vor allem deutlich, dass für die Erreichung der Ziele, für die der Oberbürgermeister sich nicht als Urheber ausweise, die Mitwirkung und Zusammenarbeit vieler Akteure erforderlich sei und daher auch nicht alleine als „[Name des Oberbürgermeisters] Ziele“ ausgewiesen werden dürften, so wie das in der Serie angelegt und abschließend auch bewertet worden sei.

Die Serie habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer sich mit den Ausführungen auf der Internetseite befasst und bei der Zusammenstellung „automatisch“ ermitteln konnte, dass darin ca. 195 Mal das Wort „Wir“ in Bezug auf Verbesserungsabsichten vorkomme, fünf Mal von „mein“ oder „meine Ziele“ gesprochen worden sei und es darin vier Mal heiße: „Ich will“. Dies stehe ausschließlich im Zusammenhang mit dem Gastronomiebereich, dem Nachbürgermeister sowie im Zusammenhang mit der Vorlage eines Mobilitätsplanes. Werde dadurch nicht deutlich, dass eine alleinige Konzentration auf „Prioritäten von OB [Name des Oberbürgermeisters]“ oder „[Name des Oberbürgermeisters] Ziele“ nicht gerechtfertigt sei? Wie in anderen Bereichen hätte seiner Meinung nach auch zwischen „Zielen“, die als Visionen angesehen werden können, und „Versprechen“ unterschieden werden müssen, die z. B. in Regierungsprogrammen oder Koalitionsverträgen nach der erfolgten Übernahme von Verantwortung abgegeben werden.

Die eher abstrakt formulierten Ziele hätten seiner Ansicht nach nie für eine Bewertung mit einem Zahlenwert wie 100 % versehen werden können, zumal auch ein erreichter Wert nicht konkret angegeben werden könne. Insofern sei es mehr als irreführend, wenn diese Werte als Einschätzungen oder „Ansicht der Redaktion“ zu Grunde gelegt werden. Dies führt der Beschwerdeführer weiter aus.

Ein Beispiel für eine völlig unpassende Ergebnisdarstellung und die Ermittlung des Gesamtergebnisses – hier zum Bereich Wohnen. Seien schon die Einzelwerte überhaupt nicht belegt, so sei die Summierung der Prozentzahlen und der verwendete Divisor „6“ mit dem Ergebnis 34 Prozent falsch, zumal in dem sowieso fragwürdigen Verfahren dann nach Ansicht des Beschwerdeführers auch der unpassende Divisor „8“ hätte verwendet werden müssen und zu dem Ergebnis 26 Prozent geführt hätte.

Mit der Grafik wird seines Erachtens nicht die Anforderung des Pressekodex aus der „Richtlinie 2.5 - Grafische Darstellungen“ erfüllt: „Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.“ Die Grafik basiere auf völlig unbegründeten Ausgangsdaten und vermittle einen falschen Eindruck. Dies werde zudem durch die ganzseitige Gesamtauswertung auf der Seite 12 der Ausgabe vom 19.10.2024 noch getoppt, indem sogar ein „Gesamtergebnis im Mittelwert: 50 (Prozent)“ ausgewiesen werde.

Eine seriöse Berichterstattung hätte nach Ansicht des Beschwerdeführers in zutreffender Weise eingangs die Bedingungen beschrieben und eingegrenzt, unter denen die Betrachtung erfolgt und Schlussfolgerungen gezogen werden. Insofern hätte seiner Auffassung nach deutlich gemacht werden müssen, dass die Zusammenstellung vor der Wahl erfolgt sei, dass zukünftige Entwicklungen nicht absehbar gewesen seien und neue Prioritätensetzungen erfordert hätten, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen für Handlungsmöglichkeiten der Kommune im Verhältnis zu dem Aufgabenzuwachs verändert und auch politische Konstellationen von Bedeutung gewesen seien. Es reiche seines Erachtens nicht aus, dass entsprechende Andeutungen am Beitragsende erfolgen, nachdem aber zuvor Bewertungen abgegeben wurden.

Ein konkretes Beispiel dafür, dass die Serie weit über das Ziel einer „seriösen Berichterstattung“ hinausgeschossen sei, ergebe sich für den Beschwerdeführer aus dem Beitrag vom 15.09.2024 [Anm.: gemeint 19.09.2024?]: Nicht nachvollziehbar sei für ihn der Hinweis, dass der Oberbürgermeister die Verzögerung beim Ausbau der Förderung von schulpflichtigen Kindern durch Angebote der OGS „nicht selbst verschuldet“ habe, aber dennoch ausgeführt werde, dass das Ziel zu 0 % erreicht sei. Dass damit sogar auf mögliches schuldhaftes Verhalten gedeutet werde, gehe zu weit!

Im Weiteren kritisiert er einen ebenfalls in der Zeitung erschienen Beitrag mit der Überschrift „Misstrauisch, überheblich, ohne Lernkurve“. Da dieser nicht vorgelegt wurde, ist dieser jedoch nicht Gegenstand der Prüfung gewesen.

III. Mit Schreiben vom 09.01.2025 weist der Presserat die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.

Grundlage der Prüfung war Ziffer 2 des Pressekodex. Eine entsprechende Verletzung der Sorgfalt wurde verneint. Wie sich aus den vorgelegten Veröffentlichungen ergebe, habe die Redaktion umfassend recherchiert und verschiedene Quellen einbezogen.

Dem Beschwerdeführer scheine es im Wesentlichen um die Bewertungen der Redaktion zu gehen. Diese erläutere im Beitrag, wie sie die Erreichung der Ziele einschätzt, bzw. wie sie zu dem jeweiligen Wert gekommen ist. Insoweit erscheinen die getroffenen Aussagen und

Einschätzungen der Redaktion ausreichend tatsachenbasiert und für die Leserschaft nachvollziehbar und einzuordnen.

Soweit der Beschwerdeführer der Auffassung ist, dass der Oberbürgermeister sich hinsichtlich der 2020 im Rahmen seines Wahlkampfes veröffentlichten Ziele nicht als Urheber ausweise und deutlich mache, dass die Mitwirkung und Zusammenarbeit vieler Akteure erforderlich sei und daher auch nicht allein als „[Name des Oberbürgermeisters] Ziele“ ausgewiesen werden dürften, habe man ebenfalls Verstöße verneint. Bereits deren Titel „Meine Ziele – [Name] - Oberbürgermeister für [Stadt]“ macht deutlich, dass es sich hierbei um die politischen Ziele des Genannten und damit sein Wahlprogramm handelte. Insoweit sei es nicht zu beanstanden, dass die Redaktion sie in ihrer Berichterstattung aufgreift und bilanziert, ob diese erreicht wurden. Es dürfte der Leserschaft auch klar sein, dass auch ein Oberbürgermeister bei der Umsetzung seiner politischen Ziele nicht allein agiert, sondern in Politik und Verwaltung in aller Regel mehrere Akteure mitspielen, auf deren Mitwirkung er angewiesen ist und zudem auch weitere äußere Faktoren eine Rolle spielen können. Dies mache die Redaktion auch in dem Beitrag „Bilanz der Prioritäten von OB [Name]: ...“ deutlich. Hierin benennt sie weitere Gründe, warum viele Angelegenheiten nicht angegangen werden konnten wie geplant.

IV. Mit E-Mail vom 13.01.2025 legt der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Vorprüfung ein.

Er bedankt sich, dass der Presserat so kurzfristig reagiert und recht umfangreich geantwortet hat. Er hätte sich nicht an ihn gewandt, wenn er nicht eine andere Auffassung zu der Berichterstattung durch die Redaktion hätte und weiterhin habe.

Er könne nicht verstehen, dass der Presserat diese – allein die grafische Darstellung der Zielerreichung, die nach den Regelungen der Statistik überhaupt nicht möglich sei und insofern eine völlig unzutreffende Aussage treffe – nicht kritisiert hat.

Er könne auch nicht verstehen, dass der Presserat nicht darauf eingegangen sei, dass allein durch die Wirkung der Präsentation im Umfang, Art und die Wirkungsmechanismen von Kernaussagen bei „flüchtigen“ Lesenden Bewertungen vermittelt würden. Es werde doch nicht immer, so wie der Presserat das in seiner Antwort jetzt gleichwertig angebe, „das Kleingedruckte“ mit den Hinweisen auf „Zusammensetzungen und Nebenwirkungen“ zur Kenntnis genommen.

Auch wenn der Presserat der Redaktion zugutehalte, dass sie ausreichend recherchiert und dabei Antworten der Stadtverwaltung berücksichtigt habe, so habe der Presserat außer Acht gelassen, dass sich die Stadtverwaltung jedoch bei den durch die Redaktion erbetenen Antworten auf Personalangelegenheiten überhaupt nicht geäußert habe und man ihr das später in weiteren Artikeln zum Vorwurf gemacht habe. Die fehlenden Angaben seien durch „Einschätzungen“ ersetzt worden!

Die Redaktion habe, als der Oberbürgermeister von den Recherchen der Zeitung in der Verwaltung erfahren und er auch um die Beantwortung von Fragen gebeten wurde, die aus seiner Sicht zum Schutz von Beschäftigten durch einen Arbeitgeber nicht gegeben werden dürfen, einen der beiden Chefredakteur der Zeitung zu einem Gespräch und einer ganztägigen Begleitung eingeladen, um sich selber ein Bild zu machen. Dies sei jedoch abgelehnt worden – und stattdessen die subjektiv erhobenen „Fakten, Eindrücke und Einschätzungen“ zur Grundlage der Berichterstattung [gemacht worden].

Dass diese Einladung zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Redaktion gegenüber ausgesprochen worden sei, sei erst jetzt bekannt geworden, als ein Beitrag über eine jetzt erfolgte Begleitung des Oberbürgermeisters durch einen Redakteur veröffentlicht wurde.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Wenn der Beschwerdeführer davon gewusst hätte, hätte er dies als eine „einseitige“ Berichterstattung und auch als „journalistisch“ fragwürdig dem Presserat gegenüber benannt. Es könne doch nicht sein, dass eine Redaktion bewusst nur kritische Stimmen sammle und fehlende Auskünfte, die auch aus rechtlichen Gründen nicht gegeben werden könnten, durch Einschätzungen ersetze, obwohl es ein Angebot für ein Eingehen auf die Anfragen in einer vertretbaren Form gegeben habe – Sei das nicht eine bewusste „tendenzielle“ Berichterstattung? fragt der Beschwerdeführer.

V. Der Beschwerdeausschuss befasst sich in seiner Sitzung am 18.03.2025 mit dem Einspruch, hat diesem stattgegeben und die Einleitung des Beschwerdeverfahrens gemäß der §§ 6 ff. der Beschwerdeordnung beschlossen.

VI. Für die Beschwerdegegnerin teilt der Chefredakteur mit, der Beschwerdeführer bringe in seiner Beschwerde tatsächlich einiges durcheinander. Die Redaktion vor Ort habe nach achtmonatiger Recherche im September und Oktober 2024 die 12-teilige Serie „[Name des Oberbürgermeisters] Ziele“ veröffentlicht, die Gegenstand der ersten Beschwerde des Beschwerdeführers [Anm.: gemeint: des ursprünglichen Beschwerdeschreibens] vor dem Presserat gewesen sei – und auf die der Presserat aus Sicht der Beschwerdegegnerin mit den richtigen Argumenten geantwortet habe.

Ein zweites Thema, auf das der Beschwerdeführer jetzt offenbar eingehe, aber das nichts mit der Serie zu tun habe, sei eine Recherche zum Umgang des Oberbürgermeisters der Stadt mit seinen Angestellten im Rathaus und Dezernenten. In dieser sei die Redaktion konkreten Hinweisen nachgegangen, in denen dem Oberbürgermeister ein unangemessener Führungsstil vorgeworfen wurde. Danach hätten insgesamt drei Autoren zwischen August 2023 und Oktober 2024 ein ganzes Jahr lang recherchiert.

Diese Untersuchung sei auch durch signifikante Abgänge hochrangiger Mitarbeiter in der Stadtverwaltung unter der Leitung vom Oberbürgermeister motiviert gewesen. Ziel der Redaktion sei es gewesen, die Ursachen dieser Abgänge sowie die generellen Führungsqualitäten des Oberbürgermeisters zu analysieren.

Die Redaktion verwende höchste journalistische Standards. Die Recherche habe auf Gesprächen mit über einem Dutzend vertrauenswürdiger Quellen aus verschiedenen Ebenen der Stadtverwaltung und der SPD basiert, die unabhängig voneinander Kritik an dem Führungsstil des Oberbürgermeisters bestätigt hätten. Die Anonymität einiger Quellen sei aus nachvollziehbaren Gründen gewahrt worden, beispielsweise um berufliche Nachteile zu vermeiden.

Bezüglich der Möglichkeit für den Oberbürgermeister, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, betont der Stellungnehmende, dass man ihm über die Pressestelle der Stadt Gelegenheit gegeben haben, auf die wesentlichen Kritikpunkte zu antworten. Trotz Bitte der Redaktion, seine Sichtweise ausführlich darzulegen, habe man lediglich ein kurzes allgemeines Statement erhalten. Man habe den Oberbürgermeister erneut die Gelegenheit gegeben, seine Perspektive zu erläutern, jedoch sei auch dieses Angebot nicht angenommen worden. Die Redaktion sei übrigens der ausdrücklichen Bitte des Oberbürgermeisters gefolgt, seine Antworten ungekürzt zu veröffentlichen.

Die Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens wie dem Oberbürgermeister aufgrund seines Amtsführungsstils entspreche den Anforderungen der Medienfreiheit und dem öffentlichen Interesse, solange die Berichterstattung auf Tatsachen basiere und mit Sorgfalt erfolgt sei.

Nun greife der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ein Narrativ auf, das der Oberbürgermeister bei einer Wahlkampfrede benutzt habe, und das nachweislich falsch sei. Der Stellungnehmende verweist auf seine E-Mail an den Oberbürgermeister, aus der hervorgehe, dass es eine persönliche Einladung an den Chefredakteur nicht gegeben habe, wie auch der Beschwerdeführer fälschlicherweise anführe. Der Oberbürgermeister und sein Pressestellen-Chef hätten dem anschließend auch nicht widersprochen. Wie man aus den Daten sehen könne, mache auch eine angeblich am 19. November ausgesprochene Einladung zu einem Thema, mit dem die Redaktion den Oberbürgermeister vier Monate zuvor konfrontiert habe, wenig Sinn.

Die vorgelegte E-Mail des Chefredakteurs an den Oberbürgermeister vom 26.11.2024 lautet:

„Betreff: Persönliche Einladung

Sehr geehrter Herr [Name Oberbürgermeister],

gestern erreichte mich Ihre beim Parteitag des SPD-Unterbezirks am vergangenen Samstag getätigte Aussage, es habe für mich eine persönliche Einladung von Ihnen gegeben, Sie einen Tag lang zu begleiten. Den Tatsachen entspricht, dass der Leiter der Pressestelle der Stadt [Ort], [Name des Leiters], in einem Telefonat mit mir am 19.09. die Redaktion der [Beschwerdegegnerin] angefragt hat, ob sie Sie einen Tag lang bei Ihrer Arbeit begleiten wolle. Am Rande dieses Gesprächs hat Herr [Name des Leiters der Pressestelle] mich persönlich gefragt, ob ich mir vorstellen könne, diesen Termin selbst wahrzunehmen.

Eine persönliche Einladung hat mich demnach nicht erreicht. Üblicherweise entscheidet die Redaktion unabhängig nach den aktuellen terminlichen und inhaltlichen Gegebenheiten, wie die Termine – auch die beim oder mit dem Oberbürgermeister – besetzt werden.

Diese Richtigstellung ergänzend, möchte auf unsere wiederum an Sie persönlich gerichteten Anfragen vom Juni dieses Jahres hinweisen, in denen wir Sie ausführlich um eine Stellungnahme zu den Sie persönlich betreffenden Kritikpunkten aus Ihrem aktuellen und ehemaligen Umfeld gebeten haben. In der uns von [Name des Leiters der Pressestelle] übermittelten Nachricht wurde weder eine einzige unserer Fragen beantwortet noch ein Gesprächsangebot unterbreitet.

Die Redaktion der [Beschwerdegegnerin], aber auch ich persönlich als verantwortlicher Chefredakteur, stehen selbstverständlich jederzeit für ein Interview oder Hintergrundgespräch oder einen anderen Austausch zur Verfügung. Sollten Teile unserer Berichterstattung fehlerbehaftet gewesen sein – wofür wir bis heute keinen Hinweis bekommen haben – würden wir diese richtigstellen.

Zu den wesentlichen Leitlinien unseres mehr als 150 Jahre bestehenden Unternehmens zählt der alte römische Grundsatz ‚Audiatur et altera pars‘.

Ich freue mich, von Ihnen zu hören.

Mit besten Wünschen"

Die Anfrage an den Oberbürgermeister mit der entsprechenden Antwort habe man übrigens auf dessen Wunsch ungekürzt wiedergegeben. Der Stellungnehmende hat die Anfrage und die Antwort seiner Stellungnahme beigelegt.

Dass Redaktionen sich von einer Berichterstattung nicht dadurch abhalten lassen dürften, dass Kritisierte auf ihre Fragen nicht antworten, dürfte eindeutig sein. Ansonsten wäre dies ein Hebel, journalistische und kritische Berichterstattungen im Keim zu ersticken – so der Chefredakteur. Was der Beschwerdeführer „fehlende Angaben wurden durch ‚Einschätzungen‘ ersetzt“ nenne, nenne die Redaktion investigative Recherche.

Man habe zudem in der Berichterstattung „Blick hinter die Kulissen: Wie es zur großen [Name des Oberbürgermeisters]-Recherche kam“ – welche ebenfalls vorgelegt wurde – sehr transparent dargestellt, wie man vorgegangen sei und welche Abwägungen man getroffen habe – und warum man sich entschieden habe, die Rechercheergebnisse zu veröffentlichen.

Zwischenzeitlich habe es übrigens ein Hintergrund-Gespräch zwischen dem Oberbürgermeister und dem Chefredakteur gegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die Redaktion in Form eines Diagramms mit Prozentzahlen bewertet, ob der genannte Oberbürgermeister seine im Wahlkampf ausgegebenen Ziele erreicht hat.

Grund hierfür ist, dass die gewählte Form der Darstellung eine Objektivität suggeriert, die nicht besteht. Bei den genannten Punkten handelt es sich u.a. nicht um objektiv messbare Ziele, sondern um Bewertungen – also Meinungen – der Redaktion. Wie diese in dem Artikel „Bilanz der Prioritäten von OB [Name]: Nachleben liegt vorn, Wohnen auf dem letzten Platz“ selbst schreibt, ist es nicht bei jedem Ziel möglich, am Schluss eine mathematisch exakte Berechnung für einen ermittelten Prozentsatz vorzulegen. Dies wird aber durch die Balkendiagramme mit Prozentzahlen suggeriert. Insoweit liegt eine massive Täuschung der Leserschaft vor.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Insoweit schließt sich der Ausschuss der Begründung aus dem Presseratsschreiben vom 09.01.2025 und der Stellungnahme der Beschwerdegegenerin an.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>